

4. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO
(Weitere Zeichenerklärungen siehe Urplan)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GI Industriegebiete gem. § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

9,0 Baumassenzahl (BMZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a abweichende Bauweise

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

--- Änderungsbereich

--- Vorhandene Grundstücksgrenzen

979 Vorhanden Flurstücksnummer

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Schlage", soweit durch die 4. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

ERLÄUTERUNGEN

Die Änderung ist in **rot** gekennzeichnet.

Inhalt der 4. Änderung:

1 Erweiterung der überbaubaren Fläche Flur 10, Flurstücke 979 und 1000 in südöstlicher Richtung bis an die Grundstücksgrenze zum Straßenraum „Unterm Ohmberg“.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 beschlossen, diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Schlage" durchzuführen.

Marsberg, den 19.07.2019

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Diese 4. Änderung - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 10.05.2019 bis 11.06.2019 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Marsberg, den 19.07.2019

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 04.07.2019 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Vor dem Schlage" als Satzung beschlossen.

Marsberg, den 19.07.2019

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss der Bebauungsplanänderung am 18.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.

Diese Bebauungsplanänderung hat am 18.07.2019 Rechtskraft erlangt.

Marsberg, den 19.07.2019

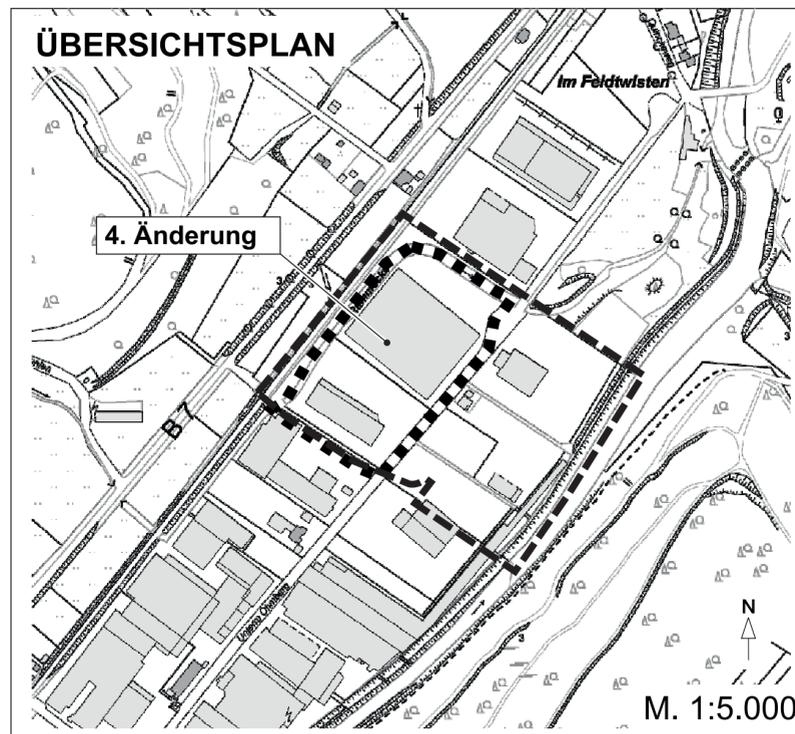
gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

HINWEISE

DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Marsberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem „LWL-Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

ÜBERSICHTSPLAN



STADT MARSBERG
STADTTEIL Niedermarsberg

Bebauungsplan Nr. 13
„Vor dem Schlage“

- 4. ÄNDERUNG -

Mai 2019

Maßstab 1 : 1.000